

Richtlinie für von der Zahnärztekammer Hamburg bestellte Gutachter

beschlossen in der Vorstandssitzung 5/12 (Klausurtagung) am 19. August 1995

Präambel

Der gutachterlich tätige Zahnarzt übt ein verantwortungsvolles Amt aus. An ihn werden in vielfacher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt neben der Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden, insbesondere die Pflicht, sein Amt umsichtig, objektiv und neutral auszuüben.

Die Richtlinie für Gutachter soll den Zahnarzt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten unterstützen und die Qualitätssicherung in der zahnmedizinischen Versorgung fördern.

1. Gutachter

- (1) Gutachter entsprechen bei der Erstellung von Gutachten der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorragende Sachkunde und Zuverlässigkeit.
- (2) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.
- (3) Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln sind nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
- (4) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

2. Berufung von Gutachtern durch die Zahnärztekammer

- (1) Gutachter werden vom Vorstand der Zahnärztekammer für die Dauer einer Legislaturperiode berufen und in einer Liste aufgenommen, soweit die entsprechenden Qualifikationserfordernisse gegeben sind.
- (2) In die Gutachterliste der Kammer werden nur Zahnärzte aufgenommen, die
 - über eine 5-jährige Berufserfahrung in selbständiger Praxisführung in Deutschland verfügen oder Hochschullehrer sind;
 - eine ständige und umfassende Fortbildung nachweisen können;
 - sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kammer beteiligen.

Die Gutachter sind gehalten, keine vertragszahnärztlichen Gutachten abzugeben; über Ausnahmen entscheidet die Zahnärztekammer.

- (3) Die Gutachter werden durch Beschluss des Vorstandes von der Liste gestrichen, soweit eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nachträglich entfällt oder nachweislich Pflichten und Regeln für die Begutachtung nicht eingehalten werden.

3. Gutachtauftrag und Ablehnung des Auftrages

- (1) Der Gutachtauftrag wird vom Patienten über die Zahnärztekammer, vom Gericht oder von einer Behörde erteilt.
- (2) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn
 - das Thema des Gutachtens die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Zahnarztes überschreitet;
 - sich der Zahnarzt für befangen hält;
 - sich der Zahnarzt nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen;
 - dem Zahnarzt nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

4. Besondere Pflichten des Gutachters

- (1) Bei der Anfertigung von Gutachten hat der Zahnarzt persönlich mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und im Rahmen des Auftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern.
Vorsätzlich unrichtige oder grob fahrlässig erstattete Gutachten können zu Schadensersatzansprüchen gegen den Gutachter führen.
- (2) Für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der Zahnheilkunde maßgebend; demgegenüber haben individuelle Auffassungen des Gutachters zurückzutreten.
- (3) Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der Erstellung des Gutachtens sind nicht der Sache dienliche oder herabsetzende Äußerungen über die Person oder über die vorliegende Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

5. Vorbereitung des Gutachtens

- (1) Die Zahnärztekammer unterrichtet den behandelnden Zahnarzt über den Gutachterauftrag, fordert die Behandlungsunterlagen für den Gutachter an und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern.
- (2) Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen an. Bei der Begutachtung ist dem Behandler prinzipiell Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein. Die Beteiligung des behandelnden Zahnarztes hängt von der Entscheidung des Patienten ab.

6. Aufbau des Gutachtens

- (1) Jedes Gutachten beginnt mit dem sogen. Rubrum. Es beinhaltet:
 - Name und Anschrift des Gutachters,
 - Name und Anschrift des Patienten, Geburtstag,
 - Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
 - Auftraggeber des Gutachtens, bei Gerichten unter Angabe des Aktenzeichens, vorliegende Unterlagen,
 - Angaben über vorgenommene Untersuchungen.
- (2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss.
- (3) Der Gutachter ist an das Gutachtenthema gebunden und darf es nicht überschreiten. Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen, damit die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.
- (4) Bei der Darstellung des Sachverhalts sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch die von ihm vorgetragene Beschwerden im Konjunktiv aufzunehmen. Es folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen im Indikativ.
- (5) Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhalts ist zu beantworten, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als „lege artis“ zu beurteilen ist und keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.
- (6) Der Gutachter hat sich grundsätzlich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten. Gelangt der Gutachter zu negativen Feststellungen, soll er die hierzu von ihm als möglich erkannten Gründe aufzeigen.
- (7) Es ist insbesondere darzulegen, inwieweit der behandelnde Zahnarzt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegenden Erkenntnisse und den Umständen der Behandlung eine fehlerhafte Behandlung vorgenommen hat.

7. Weitergabe des Gutachtens

- (1) Das Gutachten wird dem Auftraggeber und dem behandelnden Zahnarzt übergeben.
- (2) Der Gutachter ist berechtigt, das Gutachten der Kammer für Qualitätssicherungszwecke zu übersenden; auf Anforderung der Kammer ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Soweit der Gutachter aufgrund seiner Begutachtung zu der Überzeugung gelangt, dass ein grob fahrlässiger Behandlungsfehler oder eine grob fahrlässig fehlerhafte Honorarabrechnung vorliegt, so ist der Gutachter verpflichtet, das Gutachten nach Einholung der Zustimmung des Auftraggebers dem Kammervorstand vorzulegen.

8. Entschädigung des Gutachters

- (1) Bei außergerichtlichen Gutachten:
Der Gutachter erstellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den vom Kammervorstand festgelegten Regelungen.
- (2) Bei Gerichtsgutachten:
Für Gerichtsgutachten gilt grundsätzlich das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG).
Es empfiehlt sich, abweichend hiervon mit dem Gericht eine vorherige Absprache über die Höhe der Entschädigung zu treffen.

9. Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit von Gutachten (nicht deren inhaltliche Aussage) und deren Gebührenrechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die Zahnärztekammer zur Streitschlichtung anrufen.